

Herrn Landesrat Christian Gantner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 25. August 2022

Anfrage zur Kontrolle in und von Fischereirevieren

Sehr geehrter Herr Landesrat,

in Vorarlbergs Gewässern tummeln sich über 40 Fischarten. 32 davon sind heimisch, ihr Bestand ist allerdings zunehmend bedroht. So ist mehr als die Hälfte von ihnen in irgendeiner Art und Weise gefährdet.¹ Mit zwei Novellen² sind mit 1. Jänner 2022 von der Vorarlberger Landesregierung die vom Verfassungsgerichtshof geforderten Anpassungen bei der Anerkennung der fachlichen Eignung zur Ausübung des Fischfanges neu geregelt worden. Bis dahin wurden mit Prüfungen abgeschlossene Ausbildungen anderer Bundesländer, EU-Mitgliedsländer und auch der Schweiz als gleichwertig zur Vorarlberger Ausbildung anerkannt, ohne dass deren sachliche Gleichwertigkeit garantiert war.

Nun ist eindeutig geregelt, dass den Fischfang nur ausüben darf, wer die Vorarlberger Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat oder eine gleichwertige Eignung vorweisen kann. In § 14 Abs. 1 Fischereigesetz heißt es zudem: „Die Interessensvertretung der Fischer hat auf Antrag den Fischerausweis an Personen auszustellen, die die fachliche Eignung nach § 13 Abs. 3 nachweisen können.“³ Um eine Vergleichbarkeit der Ausbildungen unerschiedlicher (Bundes-)Länder zu gewährleisten, hat der Landesfischereiverband gemeinsam mit dem Landesfischereizentrum einen Kriterienkatalog ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage gelten die Ausbildungen in den meisten österreichischen Bundesländern, vieler deutscher Bundesländer und im Fürstentum Liechtenstein als gleichwertig zur Vorarlberger Fischerprüfung. Als nicht gleichwertig eingestuft wurde hingegen der schweizerische „Sachkundenachweis Fischerei“ (SaNa).

1 <https://vorarlberg.at/-/fischarten-in-vorarlberg>

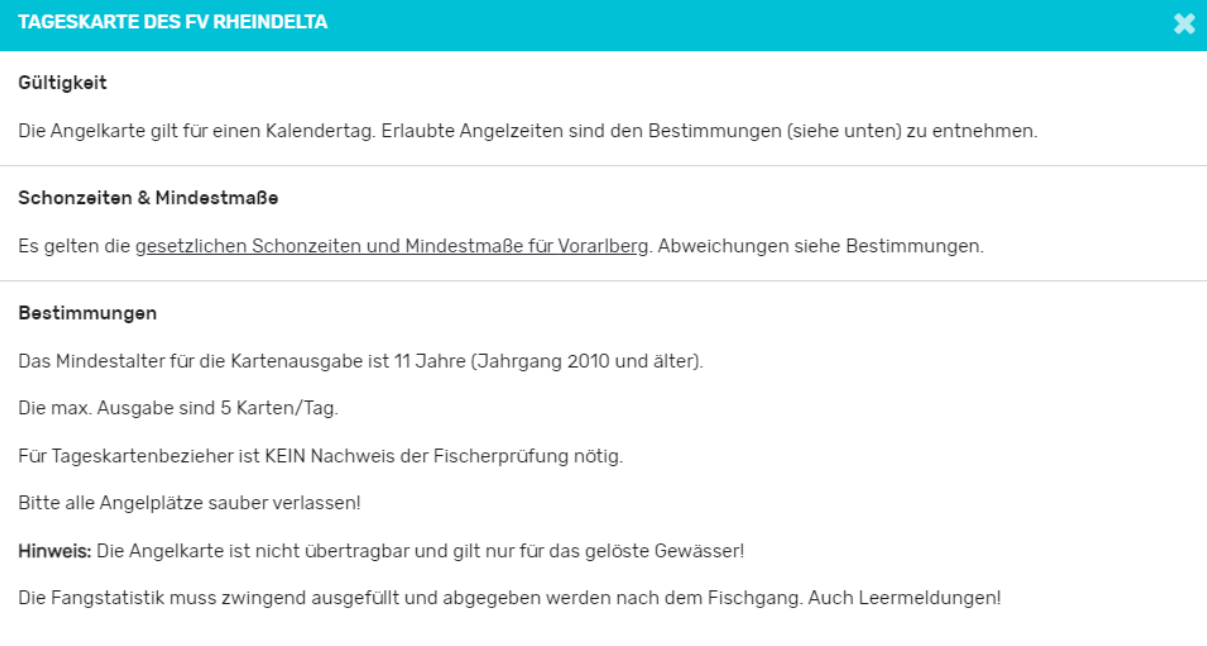
2 Beilagen 78/2021 und 79/2021 bzw. [Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern \(Fischereiverordnung – FiVO\)](#) und [Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee \(Bodenseefischereiverordnung – BoFiVO\)](#)

3 [Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern](#)

Wer also über eine der Vorarlberger Fischereiprüfung gleichwertige Ausbildung verfügt, kann sich beim Fischereiverband für das Land Vorarlberg den Vorarlberger Fischerausweis ausstellen lassen.

Prinzipiell ist also der Fischerausweis die Voraussetzung dafür, in Vorarlberg fischen zu gehen. Wer über keinen solchen Nachweis verfügt, kann dieser Tätigkeit aber dennoch nachgehen, weil der Fischereiausweis für bewirtschaftete Fischereireviere nämlich nur dann zwingend erforderlich ist, wenn die Erlaubnis zum Fischen länger als zwei Wochen gelten soll (§12 Abs. 2 Fischereigesetz). Für eine kürzere Dauer reicht gemäß §12 Abs. 1 Fischereigesetz allein die privatrechtliche Erlaubnis zum Fischen aus, schriftlich ausgestellt durch die Bewirtschafter der entsprechenden Fischereireviere (etwa Fischerei-Vereine).

Dadurch können sich Personen, die fischen gehen wollen, für viele Reviere eine „Tageskarte“ kaufen. Dabei müssen sie keinerlei Nachweis zu Kenntnissen über Fische und Fischfang erbringen. Bereits ab 14 Euro kann eine solche Tageskarte gekauft werden. Der Bezug ist ohne Aufwand und Barrieren über ein Online-Portal möglich (siehe Faksimile).⁴



TAGESKARTE DES FV RHEINDELTA

Gültigkeit
Die Angelkarte gilt für einen Kalendertag. Erlaubte Angelzeiten sind den Bestimmungen (siehe unten) zu entnehmen.

Schonzeiten & Mindestmaße
Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für Vorarlberg. Abweichungen siehe Bestimmungen.

Bestimmungen
Das Mindestalter für die Kartenausgabe ist 11 Jahre (Jahrgang 2010 und älter).
Die max. Ausgabe sind 5 Karten/Tag.
Für Tageskartenbezieher ist KEIN Nachweis der Fischerprüfung nötig.
Bitte alle Angelplätze sauber verlassen!

Hinweis: Die Angelkarte ist nicht übertragbar und gilt nur für das gelöste Gewässer!
Die Fangstatistik muss zwingend ausgefüllt und abgegeben werden nach dem Fischgang. Auch Leermeldungen!

Abbildung 1: <https://www.hefish.com/d/12225-alter-rhein-i>

Das Ausgeben von Tageskarten ohne Überprüfung irgendwelcher Kenntnisse scheint zu Problemen zu führen. So berichten uns erfahrene Angler:innen davon, dass vermehrt fachunkundige Personen, ausgerüstet mit Tageskarten, durch unsachgemäße Praktiken zu Tierleid beitragen und zudem an vielerlei Orten Unrat zurücklassen.

Damit es nicht zu Missständen wie der geschilderten Situation kommt, sind laut §20 Abs. 1 Fischereigesetz für Reviere, an denen die Bewirtschafter nicht selbst fischen, Fischereiaufseher zu bestellen. Diese Personen haben gemäß §22 Abs. 1 Fischereigesetz Übertretungen

⁴ <https://www.hefish.com/de/angeln/c/oesterreich/s/vorarlberg>

nach §30 Fischereigesetz sowie Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Behörde unverzüglich anzuzeigen.⁵ Da Tageskarten ohne Voraussetzungen online gekauft werden können, ist eine funktionierende Kontrolle umso wichtiger.

Ich richte deshalb gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

A n f r a g e

an Sie:

- 1) Wer hat in Vorarlberg die Genehmigung, Tageskarten zum Fischen auszustellen?
- 2) Wie viele Personen haben in Vorarlberg jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 eine Fischerprüfung absolviert?
- 3) Wie viele in Vorarlberg gültige Fischerausweise sind aktuell im Umlauf?
- 4) Wie viele Personen haben in diesem Jahr die Anerkennung ihrer nicht in Vorarlberg absolvierten Fischer-Ausbildung beantragt und wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?
- 5) Wie viele Anzeigen wegen Übertretungen nach §30 Fischereigesetz sowie Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gab es in den letzten drei Jahren? (Bitte um genaue Auflistung nach Datum, Ort und Art der Anzeige sowie welche Fischererlaubnis die entsprechenden Personen vorweisen konnten.)
- 6) Wie wird vonseiten der Landesregierung kontrolliert, ob und wie die Pächter von Fischrevieren ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen? Gab es hier in den letzten drei Jahren Beanstandungen aufgrund der Art und Weise der Kontrolle? Wenn ja, wie viele, welcher Art und welche Sanktionen waren die Folge?

LAbg. Elke Zimmermann

5 Vgl. [Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern](#)

Bregenz, am 15. September 2022

Frau
LAbg. Elke Zimmermann
SPÖ-Landtagsklub
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Anfrage zur Kontrolle in und von Fischereirevieren
Bezug: Ihre Anfrage vom 25. August 2022, Zl. 29.01.331

Sehr geehrte Frau LAbg. Zimmermann,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

1) Wer hat in Vorarlberg die Genehmigung, Tageskarten zum Fischen auszustellen?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung kommt es

- a) gemäß § 12 Fischereigesetz, LGBl.Nr. 47/2000 i.d.g.F., dem Bewirtschafter des Fischereirevieres bzw. den von diesem ermächtigten Organen bzw. Stellen, und
- b) gemäß § 10 Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002 i.d.g.F., dem Fischereiberechtigten bzw. den von diesem ermächtigten Personen, insbesondere Fischereivereinen, zu, Fischerkarten auszustellen.

2) Wie viele Personen haben in Vorarlberg jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 eine Fischerprüfung absolviert?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung war der Kurs- und Prüfungsbetrieb in den Jahren der COVID-19-Pandemie stark eingeschränkt und von Verschiebungen gekennzeichnet. Die nachstehenden Zahlen sind daher niedriger als in den Jahren zuvor. 2020 fanden pandemiebedingt überhaupt keine Kurse und keine Fischerprüfungen statt.

Jahr	zur Prüfung angemeldet	zur Prüfung angetreten	Prüfung erfolgreich bestanden
2019	225	225	186
2020	keine Prüfungsmöglichkeit	keine Prüfung	keine Prüfung
2021	385	331	292
1. Halbjahr 2022	322	294	255

3) Wie viele in Vorarlberg gültige Fischerausweise sind aktuell im Umlauf?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind aktuell 11.174 Fischerausweise (inklusive Jugendfischerausweise) im Umlauf.

4) Wie viele Personen haben in diesem Jahr die Anerkennung ihrer nicht in Vorarlberg absolvierten Fischer-Ausbildung beantragt und wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung haben seit 01.01.2022 bisher 37 Personen die Anerkennung ihrer nicht in Vorarlberg absolvierten Fischerprüfung beantragt. Allen Anträgen wurde stattgegeben, weil die Prüfungen im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Fischerprüfung waren.

5) Wie viele Anzeigen wegen Übertretungen nach § 30 Fischereigesetz sowie Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gab es in den letzten drei Jahren? (Bitte um genaue Auflistung nach Datum, Ort und Art der Anzeige sowie welche Fischererlaubnis die entsprechenden Personen vorweisen konnten.)

Die Anzahl der Anzeigen wegen Übertretungen nach § 30 Fischereigesetz wurden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz für alle vier Bezirkshauptmannschaften des Landes zentral erhoben. Der Vollständigkeit halber wurden auch Anzeigen nach dem Bodenseefischereigesetz in die nachstehende Statistik aufgenommen.

Bei den Anzeigen handelte es sich stets um fischereiliche Übertretungen; Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wurden in diesem Zusammenhang nicht zur Anzeige gebracht.

Bezirkshauptmannschaft	Anzahl Übertretungen Fischereigesetz		
	2020	2021	2022
Bludenz	2	2	2
Bregenz	2		1
Dornbirn	2		
Feldkirch	1		

Laut Information der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz handelte es sich bei einer Übertretung im Jahr 2020 um einen illegalen Fischteich und bei einer weiteren Übertretung um den Fischfang in stehendem Gewässer mit mehr als zwei Angelruten. Den beiden Übertretungen im Jahr 2021 lag das illegale Fischen von Bachforellen in Fließgewässern zugrunde. Bei den beiden Übertretungen im Jahr 2022 handelte es sich um den Fischfang ohne Fischereiberechtigung.

Laut Auskunft der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bezogen sich die zwei Übertretungen im Jahr 2020 auf den Fischfang ohne Fischereiberechtigung. Der Übertretung im Jahr 2022 lag die Verwendung eines Lebendköders zugrunde.

Laut Mitteilung der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn handelte es sich bei den beiden Übertretungen im Jahr 2020 um den Fischfang in stehendem Gewässer mit mehr als zwei Angelruten.

Laut Auskunft der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bezog sich die im Jahr 2020 ausgewiesene Übertretung auf die Ausübung des Fischfangs ohne schriftliche Erlaubnis des Fischereibewirtschafters bzw. ohne Fischereiausweis.

Bezirkshauptmannschaft	Anzahl Übertretungen Bodenseefischereigesetz		
	2020	2021	2022
Bludenz			
Bregenz	24	10	6
Dornbirn	1		1
Feldkirch			

Laut Auskunft der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz handelte es sich bei drei Übertretungen im Jahr 2020 und einer Übertretung im Jahr 2021 um den Fischfang im Bodensee ohne Fischereiberechtigung.

Laut Mitteilung der Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn handelte es sich bei der Übertretung im Jahr 2020 um den Fischfang im Bodensee ohne Fischereiausweis und im Jahr 2022 um den Fischfang im Bodensee ohne Fischereiberechtigung.

Eine nähere Auswertung der Strafverfahren nach Datum, Ort und Art der Übertretung sowie der Kategorie der Fischereierlaubnis wäre mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, sodass um Nachsicht ersucht wird, dass davon Abstand genommen wurde.

6) *Wie wird vonseiten der Landesregierung kontrolliert, ob und wie die Pächter von Fischrevieren ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen? Gab es hier in den letzten drei Jahren Beanstandungen aufgrund der Art und Weise der Kontrolle? Wenn ja, wie viele, welcher Art und welche Sanktionen waren die Folge?*

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind gemäß § 20 Abs. 1 Fischereigesetz für jedes Fischereirevier vom Bewirtschafter des Fischereireviers, sofern er die Fischereiaufsicht nicht selbst ausübt, mindestens eine Person als Fischereiaufseher zu bestellen. Nach § 21 Fischereigesetz bedarf die Bestellung einer Person als Fischereiaufseher zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Behörde (Bezirkshauptmannschaft). Gemäß § 12 Bodenseefischereigesetz hat die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen und Entscheidungen zu überwachen. Zur Mitwirkung bei der Überwachung hat die Landesregierung die erforderliche Zahl an staatlichen Fischereiaufsehern zu bestellen; derzeit ist ein staatlicher Fischereiaufseher bestellt. Soweit es zur Beaufsichtigung des Gebietes eines Fischereiberechtigten erforderlich ist, hat die Behörde auf Antrag des Fischereiberechtigten diesen oder die von ihm vorgeschlagenen Personen mit Bescheid als Fischereischutzorgane für das betreffende Gebiet zu bestellen. Der Fischereiberechtigte kann zur Antragstellung auch andere Personen, insbesondere Fischereivereine, ermächtigen.

Die Fischereiaufseher bzw. Fischereischutzorgane haben Übertretungen nach dem jeweiligen Gesetz der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Fischkrankheiten, Fischsterben und Wasserverunreinigungen unverzüglich der Behörde zu melden. Die Organe der Fischereiaufsicht sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, fremde Grundstücke zu betreten, Personen, welche die Fischerei ausüben oder verdächtig sind, eine Übertretung begangen zu haben, zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Berechtigung zur Ausübung der Fischerei zu verhalten und die Fischereigeräte auf die Übereinstimmung mit den fischereipolizeilichen Vorschriften zu überprüfen. Sie sind befugt, Gegenstände, die allem Anschein nach von der Begehung einer Übertretung herrühren oder hierzu bestimmt sind, vorläufig zu beschlagnahmen oder zu diesem Zweck Fischereigeräte, Behältnisse und Transportmittel von Personen, die verdächtig sind, eine Übertretung begangen zu haben, zu durchsuchen.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurden im Bezirk Bludenz für insgesamt 51 Fischereireviere aktuell 167 Fischereiaufseher bestellt, wobei dieselbe Person teilweise für mehrere Reviere bestellt wurde. In den letzten drei Jahren sind keine formellen Beschwerden im Zusammenhang mit der Art und Weise der Kontrollen der Fischeraufseher eingebracht worden. In Einzelfällen wurde eine sehr intensive Nachforschung in Bezug auf Gewässerverschmutzungen kritisch erwähnt.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sind derzeit für die bewirtschafteten 47 Binnenfischereireviere und fünf Bodenseefischereireviere im Bezirk Bregenz insgesamt 110 Fischereiaufseher (nach dem Fischereigesetz) bzw. Fischereischutzorgane (nach dem Bodenseefischereigesetz) bestellt. Diese Personen sind teilweise für mehrere Reviere zuständig und können sowohl Aufsicht in einem Binnenrevier als auch am Bodensee haben.

In den letzten drei Jahren wurden der Behörde keine Beschwerden im Zusammenhang mit der Art und Weise der Kontrollen der Fischeraufseher bzw. Fischereischutzorgane zugetragen.

Laut Information der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn gibt es im Bezirk Dornbirn neun Fischereireviere, für welche aktuell 55 Fischereiaufseher bestellt sind. In den vergangenen drei Jahren gab es keinerlei Beanstandungen gegen deren Dienstverrichtung.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sind im Bezirk Feldkirch 147 Fischereiaufseher für 32 Fischereireviere bestellt. Der Behörde sind hierbei keinerlei Beanstandungen über die Art und Weise der Kontrollen, die von den Fischereiaufsehern in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden, bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner